

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

28 (2.2.1879)

Beilage zu Nr. 28 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 2. Februar 1879.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 31. Jan. 22. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obkircher.

Am Regierungstisch: Justizministerial-Präsident Dr. Grimm, Ministerialrath Dr. Singer, Ministerialrath v. Neubronn.

Von der Zweiten Kammer sind Mittheilungen eingekommen, daß die Gesetzesentwürfe „das Forts-Strafrecht und Forts-Strafverfahren“ betreffend und „die Abildung der auf Privatrechts-Titel beruhenden Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Schulhäusern, sowie zur Anschaffung von Gegenständen zum Schulgebrauch“ betreffend von der Zweiten Kammer angenommen worden seien.

Vom Sekretariat wird der Einlauf einer Petition der Handelskammer in Raftatt, das „Ewerdsteuer-Gesetz“ betreffend, angezeigt.

Auf der Tagesordnung steht die Verathung der von Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern und Hofrath Dr. Schagel erstatteten Berichte der Justizkommission über den Entwurf eines Gesetzes die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion ergreift zunächst das Wort

Schleimerath Renaud: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wenn ich hier das Wort ergreife, so geschieht es zunächst, um meine künftige Abstimmung über die Gesamtvorlage zu motiviren. Ich werde für dieselbe stimmen, gleichgiltig, ob sie in diesem hohen Hause noch Abänderungen erfahren, oder in der Gestalt zur Abstimmung gebracht werden sollte, welche sie durch Ihre Justizkommission erhalten hat.

Ich werde um beifälligen für die Vorlage stimmen, weil das Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze nahe bevorsteht und landesgesetzliche Bestimmungen zu deren Einführung unentbehrlich sind, andererseits aber Abänderungsanträge von irgend einer Erheblichkeit, von größerer Tragweite keine Aussicht auf Erfolg haben würden.

Dagegen wünsche ich vor diesem hohen Hause zu konstatiren, daß meine Zustimmung zur Vorlage nur durch die angeordneten Gründe veranlaßt sein wird. In dem von mir auszusprechenden „Ja“ bitte ich kein Einverständnis meinerseits mit Form und Inhalt des Entwurfs finden zu wollen.

Ich halte die Vorlage für eine verfehlte, sowohl ihrer gesamten Anlage nach, wie auch deshalb, weil sie von einem Prinzip ausgeht, welches für einen wesentlichen Theil des Entwurfs maßgebend ist, meiner Ansicht nach aber als unrichtig erscheint.

Voreinst ist es meines Erachtens ein Fehlgriff, das Gerichtsverfassungs-Gesetz, die Civil- und Strafprozess-Ordnung und die Konkursordnung, also Gesetze, welche die verschiedensten Rechtsgebiete regeln, durch ein Landesgesetz einführen zu wollen. Es ist aber ein weiterer Mißgriff, in diesem eine Gesetz noch anderweitige Bestimmungen aufzunehmen, bei welchen es sich um die Einführung der Reichs-Justizgesetze nicht handelt; ich führe beispielsweise die Regelung der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften an, welche das Reichsrecht der Landesgesetzgebung überläßt. — Die Vorlage befolgt schon in dieser zweifachen Richtung eine Methode, welche von denjenigen aller größeren deutschen Staaten, wie Preußen, Bayern, R. Sachsen, dann aber auch anderer, wie z. B. Hessen und Koburg-Gotha abweicht.

In diesen verschiedenen Staaten hat man nicht daran gedacht, die sämtlichen Reichs-Justizgesetze durch ein Landesgesetz einzuführen, und in Preußen insbesondere ist eine eigene Vorlage über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften in Aussicht genommen.

Die Nachteile des hier eingeschlagenen Weges sind klar. Wir werden ein Einführungs-Gesetz haben, welches das Disparateste zusammenfaßt und z. B. neben Bestimmungen über Gerichtsverfassung und bürgerliche Rechtspflege solche über Vorzugs- und Unterpfandsrechte, dann aber auch Anordnungen über Hundsteuern enthält.

Daß ein solches Gesetz als ein ungeschicktes sich darstellt, ist ein verhältnißmäßig geringes Uebel. Allein es hat die eingeschlagene Methode noch andere Nachteile im Gefolge gehabt. Dieselbe trägt die Schuld daran, daß die zur Einführung der deutschen Gerichtsverfassung notwendigen gesetzlichen Anordnungen bis jetzt noch keine Sanction erhalten konnten und daß wegen dieses letzteren Umstandes demalen noch das Budget der künftigen Justizverwaltung im Großherzogthum nicht festgestellt ist. Hiermit steht es aber im Zusammenhange, wenn jetzt noch Unsicherheit über den Sitz der einzelnen Amts- und Landgerichte besteht und wenn die im Amte befindlichen Richter noch immer keine Ahnung über ihre künftige Stellung, ihre Versetzung, ihre Pensionirung haben können, — eine Ungewißheit, die überall peinlich empfunden wird.

Daß die verschiedensten Materien zusammenfassende Einführungs-Gesetze leidlich aber in Folge hiervon an einem Mangel an Uebersichtlichkeit.

So sind zwar in einem eigenen Paragraph zahlreich Landrechts-Sätze aufgeführt, welche kraft der Reichs-Justizgesetze ihre Geltung verlieren sollen, und daneben viele andere, hinsichtlich welcher mehr oder wenig tiefgreifende Änderungen vorgeschlagen werden. Dessen ungeachtet kommen weitere Derogations-Erklärungen und Abänderungsvorschläge in einer Reihe anderer Paragraphen, an den verschiedensten

Stellen des Entwurfs vor. Ein solches Gesetz ist kein übersichtliches, es ist nicht handlich für den Amtsrichter, auf welchen man sonst so viele Rücksicht genommen hat.

Dies führt mich zur sog. Derogationsfrage, welche ich hier wohl berühren darf, da sie von präjudizeller Bedeutung für die Form und Inhalt eines größeren Theils der Vorlage ist.

Ich will auch hier, Durchlauchtigste Herren, konstatiren, daß ich für die Vorlage stimmen werde, obwohl ich das System, welches die Majorität Ihrer Justizkommission, d. h. Ihre Kommission mit meiner alleinigen Ausnahme, nach dem Vorgange der Zweiten Kammer adoptirt hat, nach wie vor für ein unrichtiges, ja unheilbringendes erachte.

Die eingehenden, gründlichen Verhandlungen Ihrer Kommission haben mich in der Ansicht, die ich von Anfang an in der sog. Derogationsfrage vertreten habe, nicht wankend gemacht; sie würden mich in meiner Ueberzeugung bestärkt haben, hätte ich einer Bestärkung bedurft.

Die Gründe für den von mir vertretenen Standpunkt, welche ich in dem Gutachten, welches den Mitgliedern dieses hohen Hauses mitgeteilt worden ist, kurz skizzirt habe, will ich weder wiederholen, noch näher ausführen. Dagegen muß ich erklären, daß ich nach wie vor eine vollständige gesetzliche Spezifikation aller Landrechts-Stücke, die durch die Reichs-Justizgesetze in Wegfall kommen, sowie eine Formulirung aller der Änderungen, welche das Reichsrecht hinsichtlich anderer Bestimmungen des Landrechts erfordert, für eine dermalen unlösliche Aufgabe erachte; für eine Arbeit, die dermalen eine unmögliche in dem Sinne ist, daß sie nicht mit der Sicherheit und Vollständigkeit durchgeführt werden kann, wie dies allein meiner Auffassung zufolge für einen Gesetzgeber sich eignet. — Nach wie vor halte ich ferner an der Ansicht fest, daß eine solche Arbeit vom Gesetzgeber ohne Noth unternommen wird, d. h. ohne daß er dazu gegenüber dem Reiche oder dem engeren Vaterlande verpflichtet wäre, und daß deshalb die nur unvollkommen durchzuführende Arbeit besser unterbleibe; wie sie denn auch von keinem der Staaten, in deren Gebieten der Code civil gilt, übernommen ist.

Deshalb aber, weil die Arbeit nach meiner Auffassung ohne Noth übernommen wird, während sie andererseits nicht mit der Sicherheit und Vollkommenheit vollführt werden kann, die man beim Gesetzgeber erwarten, ja von ihm verlangen darf, bin ich der entschiedenen Meinung, sie würde besser unterbleiben.

Und ich stehe auf diesem Standpunkte nicht allein, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Meinung, die ich vertritt, ist oder war doch die der Großh. Regierung; sie ist diejenige aller übrigen deutschen Regierungen, in deren Gebieten der Code civil gilt; sie ist die Ansicht einer Reihe von Juristen, welche in Wissenschaft und Praxis hoch stehen.

Die sog. Derogationsarbeit wird nach meiner Ueberzeugung ohne Noth durch den Gesetzgeber übernommen. Ich habe dies in meinem Gutachten näher begründet.

Dagegen habe ich in diesem Gutachten nirgends gesagt, es habe sich die Justizkommission der Zweiten Kammer ohne Noth der Derogationsarbeit unterzogen.

Und doch ist mir dies in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Dezember v. J. von dem Herrn Berichterstatter des anderen Hauses vorgeworfen worden, d. h. am Tage nach der Erklärung, welche ich diesem hohen Hause abzugeben die Ehre gehabt hatte, einer Erklärung, die dem Herrn Referenten der Justizkommission des anderen Hauses wohlbekannt war, da er in seiner Rede darauf Bezug nahm und die wohl zu einiger Vorsicht hinsichtlich neuer Vorwürfe hätte mahnen dürfen.

Gestatten Sie mir daher, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, zu konstatiren, daß ich nirgends die Nothwendigkeit der Arbeit der Justizkommission der Zweiten Kammer in Abrede gestellt, wohl aber ausdrücklich auch von meinem Standpunkte aus deren Nützlichkeit anerkannt habe, indem sie auf evidenteste Weise, wie wenig spruchreif dermalen die Sache sei, in welcher jetzt schon definitiv erkannt werden sollte.

Zum zweiten Male liegt hier also ein Mißverständnis vor, welches auf der mir unbegreiflichen Identifizirung der Justizkommission der Zweiten Kammer mit dem Gesetzgeber beruht.

Dieses Mißverständnis hat allerdings dem Hrn. Berichterstatter der Zweiten Kammer die Wendung ermöglicht, mein Gutachten sei es, welches ohne Noth geschrieben worden sei.

Verstehe ich den Vorwurf recht, so ist der Ausdruck „ohne Noth“ wohl in der etwas ungewöhnlichen Bedeutung von „ohne Nutzen“ gebraucht. Auch bezieht sich der Vorwurf kaum auf das Schreiben des Gutachtens, sondern auf den Druck und die Vertheilung des letzteren unter die Mitglieder beider Häuser.

Wie ich aber die Arbeit auf den wiederholten Wunsch des Hrn. Justizministers schrieb, so war ich es nicht, welcher den Druck und die Vertheilung derselben veranlaßte. Beides geschah auf Anordnung des Hrn. Präsidenten des Großh. Justizministeriums. Ist demnach der Vorwurf des Hrn. Berichterstatters begründet, so trifft er den Hrn. Justizminister, der eine unnütze Arbeit hat drucken und vertheilen lassen.

Im Weiteren werde ich mich, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, an der Diskussion nicht betheiligen, wie Manches ich auch in der Spezialdebatte zu sagen hätte. Ich

werde schweigen, um mich ferneren Mißverständnissen nicht aussetzen, und zu nothgedrungenen Berichtigungen Ihre Geduld nicht von Neuem in Anspruch nehmen zu müssen. Ich brauche nicht zu erklären, daß es nicht Mißverständnisse in diesem hohen Hause sind, die ich befrüchte.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Es ist über die Derogationsfrage bereits so viel verhandelt worden, daß es kaum möglich ist, etwas Neues zu sagen. Für beide Ansichten, die der ausdrücklichen Derogation wie der stillschweigenden, lassen sich gewichtige Gründe anführen. Ich habe mich daher niemals für die eine oder andere Ansicht echauffiren können. Es kommt schließlich Alles darauf an, ob die Kräfte, die sich der Aufgabe der ausdrücklichen Derogation unterzogen haben, ausreichend waren, diese Arbeit zu vollführen oder nicht; hierüber wird der Erfolg entscheiden. Wir können selbstverständlich diesen Erfolg nicht abwarten, wir müssen uns schließig machen, ob wir den Weg der ausdrücklichen Derogation durch die Gesetzgebung betreten, oder ob wir der anderen Ansicht beipflichten wollen, die derogativen landrechtlichen Bestimmungen nicht zu spezialisiren, sondern die Feststellung des Verhältnisses der Reichs-Justizgesetze zum Landrechte der Wissenschaft und Rechtsprechung zu überlassen.

Die Bedenken, die gegen die ausdrückliche Derogation erhoben worden sind, liegen nicht nach der Seite der Reichs-gesetzgebung hin. Diese wird ihre Anwendung sich sichern, mag ausdrücklich derogirt werden oder nicht; sie beziehen sich vielmehr auf das Landrecht und gründen sich auf die Befürchtung, daß man bei der Bereinigung des Textes des Landrechtes entferne, was die Reichsgesetzgebung nicht angefaßt hat. Man unterstelle z. B. die Möglichkeit, daß man in dem Glauben, eine prozessuale Bestimmung zu beseitigen, eine Bestimmung treffe, welche zugleich einen materiellen Gehalt hat, oder daß man mit einem durch die Reichsgesetzgebung betroffenen Grundsatz Bestimmungen abrogire, welche in Wirklichkeit einem andern Grundsatz entfließen, oder daß man grundsätzliche Bestimmungen entferne, welchen nach einer Richtung allerdings derogirt ist, welche aber nach einer andern Richtung noch ihre Geltung zu behalten hätten, weil sie besonderen Bestimmungen zur Grundlage dienen oder für die Auslegung nöthig sind.

Niemand wird läugnen können, daß diese Bedenken im Hinblick darauf, daß die Tragweite der Reichs-Justizgesetze sich in der Praxis noch nicht zu erkennen gegeben, daß es sich bei der ausdrücklichen Derogation um Fragen handelt, die erst jetzt in einer früher nicht gekannten Bedeutung auf-tauchen und die Zeit für diese schwierige legislatorische Arbeit eine verhältnißmäßig sehr kurze war, ihre volle Berechtigung haben. Es wird daher auch der Großh. Regierung nicht zum Vorwurf gereichen, daß sie die auch von andern Staaten getheilten Bedenken nicht ohne Weiteres von sich gewiesen hat.

Ich habe mich trotz dieser Bedenken der Ansicht zugewendet, welche die ausdrückliche Derogation für das Richtigerere hält, und zwar theils aus politischen, theils aus sachlichen Gründen — aus politischen Gründen, weil ich es geradezu für verhängnißvoll erachten würde, wenn in letzter Stunde bezüglich eines Gesetzes, dessen baldiges Zustandekommen erfolgen muß, noch ein Konflikt zwischen den beiden Kammern entstände — aus sachlichen, weil ich von folgenden Erwägungen ausging: Wenn auch die Reichsgesetzgebung bei Schaffung der Civilprozess- und Konkursordnung die großen Civilgesetzbücher Deutschlands nicht vollständig außer Auge gelassen hat, so hat sie doch nicht bis zu dem Maße darauf Rücksicht nehmen können, daß sie sich alle Konsequenzen ihrer Thätigkeit vergegenwärtigte und mit Rücksicht darauf ihre Dispositionen traf.

Eine solche Rücksichtnahme wäre schon wegen der Verschiedenheit der einzelnen Gesetzbücher nicht möglich gewesen. So schlägt z. B. das Prinzip der freien Beweiswürdigung dem preussischen Landrecht kaum eine Wunde, da dieses in ausgedehnter Weise Formvorschriften besitzt, während es den Code civil mit seinen Beweisbeschränkungen in seinem innersten Lebensnerv trifft. Wenn dies nun mehr oder weniger rücksichtslos geschieht, so erscheinen dieser großen zerstörenden Wirkung gegenüber etwaige kleine Mißgriffe in den Konsequenzen, die etwaige irrthümliche Beseitigung einiger weiterer Fäden des Gewebes, welche nach einer Seite noch mit diesem im Zusammenhang belassen werden könnten, doch nur von untergeordneter Bedeutung, bei vorsichtiger Beschränkung in der Aufhebung zweifelhafter Landrechts-Sätze vermeidbar und schlimmsten Falls auch einer Korrektur durch eine spätere Novelle fähig. Ich erwarte aber auch von einer im Zusammenhang vorgenommenen, von gleichen Prinzipien ausgehenden legislatorischen Arbeit, welche sich über das ganze Landrecht verbreitet und von hierzu befähigten Männern vorgenommen wird, ein im Ganzen richtigeres Ergebnis als von einer Rechtsprechung, welche sich jeweils nur über die eine oder andere Frage in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu entscheiden hat.

Von einer wissenschaftlichen Erörterung des Verhältnisses der Reichsgesetzgebung zum Code civil verspreche ich mir keine großen Früchte; der Code civil ist dem Untergang geweiht; in wenigen Jahren wird ein neues Civil-Gesetzbuch für das Deutsche Reich erstehen. Welche Autoritäten werden sich noch mit der wissenschaftlichen Erörterung solcher Fragen befassen? Höchstens der eine oder andere Praktiker, welcher die Rechtsprüche zusammenfaßt und mit Redaktionsnoten versieht. Dazu kommt, daß der Zeitraum, während

dessen unser Landrecht noch Geltung hat, ein so kurzer ist, daß innerhalb desselben es kaum möglich ist, dieses Verhältnis auf diesem Wege festzustellen. Wenn wir am Ende der Periode angelangt sind, werden wir vielleicht einigermaßen Licht bekommen, während dieser Periode aber eine Rechtsunsicherheit eintreten, welche beklagenswerthe, große Opfer an Zeit, Arbeitskraft und Geld erfordernde, die schließlich etwaigen Vorteile mindestens aufwiegende Rechtsunsicherheit herrschen.

Schließlich glaube ich, daß unsere Arbeit nicht verloren sein wird, auch nicht für die Staaten mit französischem Recht, welche die ausdrückliche Derogation nicht beschlossen haben. Auch in Rheinpreußen, in Rhein Hessen und in der Rheinpfalz wird der in Verlegenheit befindliche Richter mit Befriedigung, ja mit Begierde nach dieser legislativen Arbeit greifen und ich verspreche mir davon eine Wirkung, von der man gerade das Gegentheil behauptet hat, nämlich die Wirkung, daß die Rechtsgemeinschaft mit jenen Ländern gerade dadurch begründet wird, indem unser Einführungsgezet auch für diese zum Leitfadn wird. Auf dem einen wie auf dem andern Weg werden Nachteile nicht zu vermeiden sein, welche sich an die verfrühte Einführung der Zivilprozessordnung ohne das deutsche Civilrecht knüpfen.

Es wird übrigens noch eine viel wichtigere Frage aufzuwerfen, die wir jetzt nicht erörtern können, nämlich die Frage der Revision unseres Landrechts. Für mich ist es zweifellos, daß durch die Beseitigung der Beweisregeln unseres Landrechts in Wälde eine Rechtsunsicherheit und Gefährdung des Kredits eintreten wird. Dann wird die Frage an die Gesetzgebung herantreten, in welcher Weise, etwa durch Schaffung von Formvorschriften, diesem Nachtheil abgeholfen werden kann.

Hummel will als Laie seine Ansicht über die heute mehrfach berührte Derogationsfrage kurz aussprechen, da er sich in diesem Gegenstand mit den von der Kommission gefassten Beschlüssen nicht in Uebereinstimmung befindet. Er habe es für die Aufgabe eines jeden Mitgliedes dieses Hauses, auch des Nichtjuristen, angesehen, sich über die wichtigsten Fragen dieses Gesetzes möglichst Aufklärung zu verschaffen. Er sei nun seinerseits nach Prüfung der Ausprüche wissenschaftlicher und praktischer Autoritäten und der Motive zu den Einführungsgezetzen der anderen Staaten französischen Rechts, Rheinpreußen, Hessen, Rheinbayern, Elsaß-Lothringen, zu der Ueberzeugung gekommen, daß es nicht geboten sei, in der Derogationsfrage die Rechtsgemeinschaft mit diesen Ländern, welche sich sämmtlich für die entgegengesetzte Methode entschieden hätten, zu verlassen und einen besonderen Weg einzuschlagen. Dabei wolle er durchaus nicht verkennen, daß nicht auch Zweckmäßigkeitsgründe für die ausdrückliche Derogation angeführt werden könnten; allein überwiegende Gründe und vornehmlich der Umstand, daß sich das ganze Gebiet der Abänderungen nicht übersehen lasse, bestimmten ihn, die andere Methode, wonach die Klarstellung des Verhältnisses von Reichrecht und Landrecht der Rechtsprechung überlassen bleiben sollte, für die richtigere anzusehen. Daß in letzterem Falle größere Ansprüche an die Leistungsfähigkeit des Einzelnen gemacht werden müßten, lasse sich nicht bestreiten; es hätten diese Schwierigkeiten aber nach Ansicht des Redners der Herausgabe eines vom Justizministerium ausgearbeiteten Kommentars gemindert werden können.

Obwohl kein Zweifel darüber sei, daß nach Sachlage das Haus heute ohne Ausnahme den Kommissionsanträgen zustimmen werde, habe er sich doch hier aussprechen wollen, um zu zeigen, daß auch unter den Laien Solche sich befinden, welche in dieser Frage der entgegengesetzten Anschauung huldigen.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Durch die bisher gehaltenen Reden ziehe der Grundgedanke einheitlich hindurch, daß in dem jetzigen Stadium der Sache die Derogationsfrage nicht als eine für das Zustandekommen des Gesetzes entscheidende angesehen werden dürfe. Geh. Rath Renaud habe ausgesprochen, er erkenne an, daß die zwingende Nothwendigkeit des Zustandekommens des Einführungsgezetzes vorliege, weshalb er für dasselbe stimmen werde; Direktor v. Hillern habe als zwingendes politisches Moment die Erzielung einer Uebereinstimmung mit der Anschauung des andern Hauses befürwortet und der Herr Abg. Hummel habe betont, er müsse anerkennen, daß bei der Lage, wie sie sie vorfindet, die Kommission der Ersten Kammer einen andern Weg als den betretenen nicht habe einschlagen können. An diese drei Ausprüche anknüpfend, stehe Redner nicht an, nunmehr auch Namens der Großh. Regierung auszusprechen, daß auch sie die Ansicht theile, es dürfe das Zustandekommen des Gesetzes nicht davon abhängig gemacht werden, daß sich die beiden andern Faktoren auf den Standpunkt stellen, welchen die Regierung bei der ursprünglichen Ausarbeitung der Vorlage eingenommen habe und welcher Weg prinzipiell vom Redner auch jetzt noch als der richtigere anerkannt werde. Nichtsdestoweniger müsse die Großh. Regierung mit der Thatsache rechnen, daß das andere Haus sich fast einstimmig auf einen andern Standpunkt gestellt habe, und daß die Kommission der hohen Ersten Kammer nach sorgfamer eingehender Erwägung ebenfalls diesen Standpunkt eingenommen habe; darin müsse für die Großh. Regierung gewissermaßen der Wille des Landes erkannt werden, daß eben dieser Weg im Interesse der Rechtsunsicherheit eingehalten werden solle, und angesichts dieses Momentes glaube er keinen weiteren Widerspruch erheben zu sollen. In dem prinzipiellen Theil könne man seine Ansicht festhalten, aber höher stehe der Großh. Regierung das Interesse des Landes an dem Zustandekommen der Geetze. Besonders auf einem so bedeutsamen Gebiete wie hier, wo es sich um eine gänzliche Neugestaltung des bisherigen Rechtszustandes handle, sei es denkbar möglich und nothwendig, daß verschiedene Meinungen lange mit einander im Kampfe lägen, es spiele sich eben hier im Kleinen ab, was man bei den Faktoren der Reichsgesetzgebung im Großen gesehen habe, wo vor zwei Jahren das deutsche Volk besorgte, es werde einiger allerdings großen Prinzipienfragen wegen dieses große Werk

in Trümmer gehen; endlich aber sei durch beiderseitiges Entgegenkommen ein Kompromiß erzielt worden, welcher das Werk gerettet hatte, wodurch das nationale, einheitliche Recht geschaffen worden sei.

Redner ist der Ansicht, daß jene Erwägungen, die dort zu einer schließlichen Vereinigung führten, auch hier in verstärktem Maße zutreffend seien, da das Reichsgesetz einmal am 1. Oktober 1879 in Kraft tritt, wozu man unbedingt ein Einführungsgezet haben müsse; es sei daher wohl in aller Interesse gelegen, wenn die Großh. Regierung auf ihrem, wie sie jetzt noch glaube, theoretisch wohl begründeten, auf wissenschaftlichen Anschauungen basirten Standpunkt nicht beharre. Dieser Entschluß werde der Großh. Regierung durch die überaus sorgfältigen, eingehenden, allseitigen, umfassenden Erörterungen, welche in der Kommission dieses hohen Hauses stattgefunden haben, ohnedem sehr erleichtert; Redner erblicke in den Arbeiten der Kommission gewissermaßen die letzte seiende, bessernde Hand, die ans Werk gelegt worden sei, die das Werk, soweit es nach menschlicher Berechnung erreichbar, dem im gegenwärtigen Momente möglichen Grade der Vollendung zugeführt hätten. So seien in einer Reihe von Punkten die Bedenken, welche die Beschlüsse des andern Hauses bei der Großh. Regierung hervorgerufen hätten, beseitigt worden, wie denn kein Gebiet in der großen Rechtsmaterie sei, welches nicht durch abändernde Beschlüsse der Kommission gewonnen habe, was Redner näher ausführt, indem er auf die Beschlüsse der Kommission Bezug nimmt, die beispielsweise zum Personenrecht in der Lehre vom Beweis der Eheschließung und der Kindschast, zum Sachenrecht hinsichtlich des Besitzes und hinsichtlich der gesetzlichen Grunddienstbarkeiten, Scheidewauern u. s. w., sodann zum Obligationenrecht, z. B. hinsichtlich des Grundbuchs des code für Fortdauer der Pachtverträge gegenüber dem Käufer des Grundstücks und zu vielen anderen Sätzen getroffen worden seien. Redner hofft, daß hierin das andere Haus Verbesserungen erblicke und solchen gern zustimmen wird.

Der Umstand, daß solche legislativische Controversen, wie die Derogationsfrage, neu auftauchen auf einem so uralten Boden wie dem des Privatrechts, sei auf die Gründung des Deutschen Reiches zurückzuführen, welches ein neues Prinzip geschaffen habe. Viele Jahrhunderte hindurch habe auf deutschem Boden das umgekehrte Prinzip, daß das Landesrecht das Reichrecht breche, gegolten, jetzt sei in Art. 2 der Reichsverfassung das gerade umgekehrte Prinzip aufgestellt worden, das Prinzip nämlich, daß das Reichrecht dem Landesrechte vorgehe. Diese Norm existire noch nicht ein Jahrzehnt und die Konsequenzen derselben könnten nicht sofort einheitlich gezogen werden, sondern würden in dem einen Lande so, in dem andern anders aufgefaßt. Daraus erkläre sich die große Meinungsverschiedenheit.

Redner möchte noch einige andere Punkte, die außerhalb dieser Frage ständen, zur Sprache bringen. Von einem der Herren Redner sei geltend gemacht worden, es wäre wünschenswerther, statt nur ein Landesgesetz aufzustellen, den Stoff in verschiedene Ein- oder Ausführungsgeetze zu zerlegen. Wichtig sei nun allerdings, daß in verschiedenen Staaten der letztere Weg eingeschlagen worden sei, aber wohl hauptsächlich deshalb, weil dieselben nicht in der Lage gewesen seien, alle Vorlagen auf einmal ausarbeiten zu lassen, so z. B. legte man in Preußen das Einführungsgezet zum Gerichtsverfassungs-Gesetz ein Jahr früher vor, weil man noch eine größere Anzahl von Gerichtsgebäuden dort zu errichten hat. Es sei dies überhaupt nur eine äußere Frage, ob für jeden Stoff ein besonderes Einführungsgezet gemacht werde, oder ob alle Stoffe, in besondere Abschnitte geschieden, in ein Gezet gekleidet würden.

Wenn angeführt wurde, daß nach dem Vorgang anderer Staaten die Spezialmaterie der Vermögens-, Zwangs- und Vollstreckung in diesem Einführungsgezet nicht hätte Aufnahme finden sollen, sondern, wie man es in Preußen beabsichtigt, der Weg der Aufstellung eines besondern Gezetes besser gewesen wäre, so möchte Redner darauf aufmerksam machen, daß die Regierungsvorlage einfach sage, „die betreffenden Titel der bairischen bürgerlichen Prozessordnung gelten fort“. Dies sei ein einziger Paragraph gewesen; das andere Haus habe aber aus praktischen Gründen, um dem Richter ein Gezet in die Hand zu geben, das Alles in sich schliesse, Veranlassung genommen, einen ganzen Titel aus der bürgerlichen Prozessordnung in das Einführungsgezet hinüberzunehmen. Die Großh. Regierung habe den Abdruck im Tenor des Gezetes nicht für erforderlich gehalten, sondern geglaubt, daß hier durch eine Beilage geholfen werden könnte.

Wenn betont worden sei, daß ein Budget noch nicht vorhanden wäre, daß eine Unsicherheit bestesse bezüglich der Gerichtsstufe sowie hinsichtlich der künftigen Bestimmung des Richterpersonals, so müsse Redner bemerken, daß das Budget dem andern Hause vorgelegt worden sei, nach welchem die Zahl der Landgerichte wie bisher beibehalten werden soll, zugleich aber beabsichtigt sei, die Zahl der Amtsgerichte um 3 zu vermehren. Was nun die Unsicherheit anbelange, in der sich das Richterpersonal im Lande befinde, so sei richtig, daß bei einer so großen Umwälzung das Schicksal der einzelnen Personen des Richterstandes sehr wesentlich berührt werde; dies sei aber nicht nur bei uns, sondern auch in den anderen deutschen Ländern, und dort theilweise in höherem Grade als bei uns der Fall: hierzulande würden sich die Verhältnisse nicht sehr ändern und soviel als möglich werde man die Richter an ihren Posten belassen. Selbstverständlich könne die Großh. Regierung so lange nicht zur Erledigung der Personen-Frage schreiten, so lange nicht mindestens die Vorarbeiten, die im Wege der Gesetzgebung erstellt werden müßten, vollendet seien.

Gehemerath Knies gehört zu Denjenigen, welche den Ausgang dieser Verhandlungen mit Freude begrüßen, und er will daher nicht unterlassen, hier auszusprechen, daß er in hohem Grade von dem materiellen Ausgang dieser Frage befriedigt ist.

Was die Streitfrage bezüglich der ausdrücklichen oder stillschweigenden Derogation des Landrechts anlange, so müsse

er anerkennen, daß gewichtige Gründe für die beiden Ansichten, wie sie von den verschiedenen Rednern heute vertreten wurden, sprechen; er für seine Person sei dazu gelangt, die von der Kommission getroffene Wahl für die zweckmäßigere zu halten.

Es könne ja zugegeben werden, daß eine vollkommene Arbeit nicht geliefert werden könne. Allein deshalb dürfe man noch nicht zu dem Entschluß kommen, ganz abzusehen von dieser Arbeit; denn es sei ein völlig unberechtigter Grundsatz, daß man, wenn man das Ganze nicht erreichen kann, gar nichts thun will. Auch mit dieser unvollständigen Arbeit werde man dem Lande einen großen Dienst erweisen; es werde dadurch einer großen Rechtsunsicherheit vorgebeugt und viele Kosten vermieden, welche eine unausbleibliche Folge dieser Rechtsunsicherheit sein müßten.

Redner wolle sich nicht weiter in Einzelheiten verlieren, da dies die anderen Redner auch nicht gethan hätten, könne aber nicht umhin, einer politischen Pflicht zu genügen. Es sei heute wiederholt das Gutachten des Geheimraths Renaud besprochen worden und heute sei mit Bestimmtheit behauptet worden, daß für dessen Veröffentlichung durch den Druck, sowie für dessen Vertheilung an die Kammer der Präsident des Ministeriums der Justiz die Verantwortlichkeit trage. Ueber das, was in diesem Gutachten von anderer Seite beanstandet worden sei, könne er sich hinwegsetzen, aber als Mitglied einer politischen Körperschaft könne er nicht umhin, auf eine Stelle in diesem Gutachten zurückzukommen, welche lautet:

„Wir können es vorderst nicht unterlassen, von neuem zu betonen, wie die Aufstellung eines solchen Verzeichnisses als eine bloße Rechtsbelehrung an sich nicht Aufgabe der Gesetzgebung ist, und wie es insbesondere als ein Widerspruch sich darstellt, den Landesherrn mit Zustimmung der Stände beschließen und verordnen zu lassen, was er nicht beschließen, nicht verordnen kann.“

Folgt nun hieraus, wenn man auch die Frage auf sich beruhen läßt, ob eine derartige Richtung der Landesgesetzgebung nicht überhaupt unstatthaft ist“ u. s. w.

Wenn wirklich die Zustimmung gemacht wurde, den Landesherrn etwas beschließen und verordnen zu lassen, was er nicht beschließen und verordnen könne, so müsse Redner die bestimmteste Erklärung abgeben, diesem Gezet nicht zustimmen zu können, er habe aber diese Ueberzeugung nicht, halte vielmehr diese Erklärung für eine irrige und glaube, daß es ein durchaus gerechtfertigter Akt sei, hier auch die Mitwirkung des Landesherrn eintreten zu lassen. Redner ist übrigens der Ansicht, der Präsident des Ministeriums der Justiz sei hierüber eine Erklärung schuldig.

Ministerialpräsident Dr. Grimm: Er habe bereits bei einer früheren Verhandlung in diesem Hause erklärt, daß das eben erwähnte Gutachten durch den Wunsch der Großh. Regierung, den Ausdruck einer Rechtsautorität über die Derogationsfrage zu erhalten, veranlaßt wurde, und daß es der Großh. Regierung von Wichtigkeit war, dieses Gutachten, welches ihre eigene Ansicht über die Derogationsfrage vertrat, auch zur Kenntniß der übrigen gesetzgebenden Faktoren zu bringen. Ungachtet des Umstandes, daß die Vertheilung des Gutachtens durch die Großh. Regierung erfolgte, bleibe diese Arbeit immerhin ein Gutachten des Herrn Geheimrath Renaud und die Großh. Regierung könne daher für einzelne Ausprüche, welche in demselben niedergelegt sind, nicht verantwortlich gemacht werden.

Was die von Geheimrath Knies berührte Stelle des Gutachtens anlange, so lege er dieselbe nicht in der Weise aus, wie der Herr Vorredner, sondern dahin, daß es sich legislativisch aus diesen Erwägungen nicht empfehle, das durch die Landesgesetzgebung zu ändern, was als Konsequenz des Reichsgesetzes sich von selbst ändert.

Daß aber formell die Landesgesetzgebung berechtigt ist, in dem Gebiete, welches ihr reichsgesetzlich überlassen bleibt, das Geeignete vorzunehmen, um das heimathliche Recht mit den Bestimmungen des Reichsrechts in thunlichste Uebereinstimmung zu setzen, habe die Großh. Regierung schon in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf anerkannt.

Gehemerath Renaud: Nachdem er wider seinen Willen genöthigt worden, von Neuem an der Diskussion sich zu beteiligen, erinnere er das Haus daran, wie er bei Uebernahme seines Gutachtens dem Hrn. Justizministerial-Präsidenten angeboten, wegen etwaiger formaler Aenderungen, die er für zweckmäßig erachten könnte, mit ihm in's Benehmen zu treten; wie derselbe aber zurückgeschrien, es sei dies nicht nöthig, indem er zugleich in den schweichelhaftesten Ausdrücken über die Arbeit sich aussprach. Hiernach habe er, nachdem der Hr. Justizminister das Gutachten drucken und unter die Mitglieder beider Häuser vertheilen ließ, formelle Anstände, welche wider dasselbe erhoben werden sollten, nicht zu vertreten, während er dagegen die volle Vertretung der darin enthaltenen wissenschaftlichen Ausführungen nach wie vor übernehme.

In dessen könne an dem von Geheimrath Knies beanstandeten Passus in formeller Hinsicht kein Anstand genommen werden. Seine Argumentation sei daselbst einfach die: Reichrecht bricht Landrecht.

Folgerweise könne die Landesgesetzgebung die Landrechtsbestimmungen, welche mit dem Reichrecht in Widerspruch stehen, nicht aufheben, weil sie reichsrechtlich bereits aufgehoben seien. Man könne in dieser Beziehung also nicht den Landesherrn mit Zustimmung der Stände beschließen und verordnen lassen, was er nicht beschließen, nicht verordnen kann.

Die Generaldiskussion wird geschlossen; das Schlusswort erhält der Berichterstatter.

Hofrath Dr. Behagel: Nach dem Verlauf der Debatte könne konstatiert werden, daß die Frage, ob die Derogationsarbeit bezüglich des Landrechts überhaupt unternommen beziehungsweise angenommen werden solle oder nicht, jetzt als solche nicht mehr vorliege, indem ein ernstlicher Widerspruch gegen die Berechtigung der Arbeit nicht mehr festgehalten worden sei, auch das Bedenken, daß aus der Arbeit

eine Zerreißung der Rechtsgemeinschaft mit den Gebieten, in welchen der Code civil gelte, keinen Ausdruck mehr gefunden habe und auch gegen den Einwand der Unausführbarkeit auf das Ergebnis der Arbeiten in dem anderen hohen Hause und der Justizkommission dieses Hauses hingewiesen werden könne. Wenn auch die Arbeit der Justizkommission im Einzelnen das Bewußtsein von der Schwierigkeit, der Aufgabe vollkommen gerecht zu werden, nicht vermindert, sondern gesteigert habe, so habe sie doch auch anderseits bewährt, wie durch die gemeinsame Arbeit die Sachlage geklärt werde und ein Werk geschaffen werden könne, das, wenn es auch keinen Anspruch auf Vollkommenheit erhebe, doch sicherlich Anerkennung finden und wesentlich zur Förderung der Sicherheit in der Rechtsprechung beitragen werde. Berichterstatter weist darauf hin, wie die ursprüngliche Meinungsverschiedenheit in Bezug auf so unendlich viele Punkte sich nun auf verhältnismäßig wenige reduziert habe. Er macht dies durch folgende Zahlenangaben anschaulich: In den Arbeiten der beiden Häuser sind im Ganzen über 550 R.R.S. in die Erörterung herangezogen worden; es hat sich aber im Verlauf ergeben, daß nur noch bezüglich von 393 R.R.S. Anlaß sei, einen Ausspruch in die Beschlüsse bezw. deren Begründung niederzulegen; dabei sei jedoch die Justizkommission nunmehr in der Lage, wegen 273 R.R.S. einfachseitiges Einverständnis konstataren zu können, und habe nur wegen 120 R.R.S. Anlaß gehabt, Einzelaussführungen zu geben. Der Ueberblick über die Stellung der Beschlüsse der Justizkommission dieses hohen Hauses zu den Beschlüssen der Zweiten Kammer ergebe, daß nur noch in Bezug auf 45 R.R.S. abweichende Anträge gestellt würden; berücksichtige man dabei, daß einzelne Sätze unter verschiedenen Rubriken erscheinen, andere als von der Derogationsfrage nicht berührt ausgeprochen wurden, die beantragten Aenderungen bezüglich wieder anderer nur redaktioneller Natur seien oder auf Beanstandungen formaler Art beruhten, so ergebe sich, daß eine erhebliche Verschiedenheit der Meinungen nur noch wegen der geringen Zahl von 13 R.R.S. bestehe. Es wird die sichere Erwartung ausgesprochen, daß auch noch wegen dieser Differenzen Einverständnis mit dem andern hohen Hause werde erzielt werden.

In einigen weiteren Bemerkungen wendet sich der Berichterstatter zu den besonderen Gründen, welche für die gesetzgebenden Faktoren der Gebiete, in welchen Code civil gilt, Veranlassung gegeben haben, die Derogationsarbeit nicht zu unternehmen, und widerlegt die Verweigerung auf Rechtsprechung und Privatarbeiten als ein Mittel, das die derogatorische Arbeit des Gesetzgebers ersparen könne.

Es wird sodann in die Spezialberatung eingetreten, und zwar zunächst in die Beratung derjenigen Partien, auf welche sich der Bericht des Kreis- und Hofgerichts-Direktors v. Hillern bezieht.

§ 1 lautet nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer: Für das Großherzogthum Baden wird ein Oberlandesgericht mit Sitz in Karlsruhe errichtet.

Die Sitze und Bezirke der Landgerichte werden durch Gesetz festgesetzt.

Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden zunächst durch Verordnung bestimmt. Nach dem 1. Oktober 1882 können auch diese Gerichtsstitze nur durch Gesetz verändert werden.

Die Kommission schlägt folgende Fassung vor: Für das Großherzogthum Baden wird ein Oberlandesgericht errichtet.

Berichterstatter Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Die Differenz zwischen der Kommission und der zweiten Kammer bestehe darin, daß, während diese die Sitze und Bezirke des Oberlandesgerichts und der Landgerichte und vom 1. Oktober 1882 an die Gerichtsstitze der Amtsgerichte durch Gesetz festgesetzt bezw. geändert wissen wolle, die Kommission der Ansicht sei, daß die Gerichtsstitze und Sprengel durch Verordnung festzusetzen seien. Eine gleiche Differenz bestehe bezüglich § 2 (Abhaltung von regelmäßigen Gerichtstagen der Amtsgerichte außerhalb ihrer Sitze), sodann bezüglich § 8 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 und 3 (Titulaturen der Richter und Staatsanwälte) sowie über § 14 bis 16 (Stellvertretung und Aushilfe bei den Staatsanwaltschaften). Die Kommission sei nämlich der Ansicht, daß es nicht gleichgültig sei, willkürlich Bestimmungen, welche dem Verordnungsrecht angehören, im Wege der Gesetzgebung zu erlassen, daß dadurch notwendig die Grenze der Staatsgewalt verriecht und schließlich eine Mitregierung der Stände geschaffen würde, zu welcher sie nicht berufen sind und nicht berufen sein können.

Die Kommission sei aber auch der Ansicht, daß die Frage, ob eine Anordnung dem Gebiete des Verordnungsrechts oder der Gesetzgebung angehöre, weder nach Gründen der Zweckmäßigkeit noch nach einem vermeintlichen Bedürfnis, die Befugnisse der Stände auszuüben, zu entscheiden sei, sondern lediglich nach den Bestimmungen der Verfassung, welche die Grundlage des badiischen Staatsrechts bildet und welche nach oben wie nach unten heilig zu halten für die Stände schon ein Gebot der Klugheit sei. So sei denn auch für die Kommission die Frage, ob sich die einschlägigen Bestimmungen für die Verordnung oder die Gesetzgebung eignen, nicht eine Frage politischer Parteistellung gewesen, sondern eine Frage des Verfassungsrechts, welche mit der Gewissenhaftigkeit des Richters zu lösen sei. Er habe in seinem Berichte des Näheren aus-

geführt, daß das Vorbild des preussischen Ausführungsgesetzes für uns nicht maßgebend sein kann, da nach der preussischen Verfassungsurkunde die Organisation der Gerichte ausdrücklich der Gesetzgebung zugewiesen ist.

Die Frage sei vielmehr nach den allgemeinen Begriffsbestimmungen zu lösen, welche die §§ 65 und 66 der Verfassungsurkunde für die Gesetze und Verordnungen aufstelle. Hiernach sei aber der Begriff des Gesetzes in seiner materiellen Bedeutung dahin festzustellen: Gesetz ist diejenige allgemeine Vorschrift, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, auch nicht bloß zum Vollzuge schon bestehender Gesetze gegeben wird oder aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte abstießt oder nur momentan zur Sicherheit des Staates nöthig ist.

Nebener sucht nur noch im Einzelnen nachzuweisen, daß die in Frage stehenden Bestimmungen über die Festsetzung der Gerichtsstitze u. s. w. nicht unter jene Begriffsnotmen fallen, und bittet das Haus, dem Vorschlage der Kommission, die Regelung der Vorschriften dem Verordnungswege zu überlassen, beizutreten.

§ 1 wird hierauf ohne Debatte angenommen.

§ 2 lautet nach den Beschlüssen der zweiten Kammer: Das Justizministerium kann die Abhaltung von regelmäßigen Gerichtstagen der Amtsgerichte außerhalb ihrer Sitze anordnen.

Die Kommission beantragt Strich dieses Paragraphen. Das Haus erhebt diesen Antrag ohne Debatte zum Beschluß.

Die §§ 3 bis 7 werden nicht beanstandet.

§ 8 lautet in der Fassung der Zweiten Kammer: Sämmtliche Richter, mit Einschluß der Handelsrichter, werden durch den Großherzog ernannt.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts heißen Oberlandesgerichts-Räthe, die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landgerichts-Räthe, die bei den Amtsgerichten angestellten Richter den Amtstitel Amtsrichter.

Die Kommission beantragt den Strich des zweiten Absatzes.

Das Haus tritt diesem Beschlusse stillschweigend bei.

§ 9 wird ohne Debatte angenommen.

§ 10 lautet nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer: Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der vom Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Für diejenigen Amtsgerichte, welche nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, bestimmt das Justizministerium im Voraus den Richter eines benachbarten Amtsgerichts, welcher für Fälle der Verhinderung, in denen keine andere Vorsehung hierfür getroffen wird (§ 11 d. G.), die Vertretung zu übernehmen hat.

Die Kommission beantragt die Worte „in der vom Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge“ zu streichen.

Nach einer kurzen Erläuterung des Berichterstatters Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern wird § 10 nach den Vorschlägen der Kommission genehmigt.

§ 11 wird ohne Diskussion angenommen.

§ 12 lautet in der Fassung der zweiten Kammer: Zu Landgerichten dürfen als Hilfsrichter nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgericht, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter für die einzelne Sitzung erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer durch das Präsidium des Landgerichts mit Genehmigung des Justizministeriums im Voraus festzustellenden Reihenfolge.

In dringenden Fällen und für Einberufungen, welche während der Gerichtsfreien stattfinden, kann von der Reihenfolge abgegangen werden.

Die Einberufung ist jederzeit nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht thunlich ist.

Die Kommission beantragt den 2. Absatz zu streichen und den 3. Absatz durch folgenden Satz zu ersetzen: „Der Präsident des Landgerichts ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften auszufüllende Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirk beizuziehen.“

Berichterstatter Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern rechtfertigt in kurzer Ausführung die Kommissionsbeschlüsse, welchen das Haus ohne Debatte beitrifft.

Die Beratung geht über zu den §§ 13-16. Dieselben lauten nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer:

§ 13. Der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte werden vom Großherzog ernannt und sind nicht richterliche Beamte.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte führt den Amtstitel Oberstaatsanwalt; der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei einem Landgerichte, an welchem mehrere Staatsanwälte angestellt sind, den Amtstitel Erster Staatsanwalt.

Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.

§ 14. Staatsanwälte am Oberlandesgerichte können

in Verhinderungsfällen nur von einem zum Richteramte Befähigten vertreten werden.

Die Befugnisse eines Staatsanwalts beim Landgerichte können durch das Justizministerium vorübergehend einem zum Richteramte Befähigten, im Bedürfnisfalle und mit Ausnahme der Vertretung der Anklage vor dem Schwurgerichte, auch einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben mindestens 2 Jahre beschäftigt war, übertragen werden.

Rechtskundige, welchen der vorbezeichnete Auftrag nicht erteilt ist, können vom Staatsanwalt am Landgerichte nur zur Vornahme einzelner Handlungen des staatsanwaltlichen Dienstes ermächtigt werden.

§ 15. Die Geschäfte des Amtsanwaltes können einem Staatsanwalt am Landgerichte oder besonderen hierzu bestellten Beamten übertragen werden. Hierzu sollen thunlichst nur zum Richteramte Befähigte oder Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, verwendet werden.

Die Ernennung des Amtsanwaltes erfolgt durch das Justizministerium.

Die Amtsverrichtungen des Amtsanwaltes können in Forststrafsachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Beamte dieser Dienstzweige, in andern Straffällen durch die den Bezirksämtern beigegebenen Rechtskundigen besorgt werden.

Das Nähere über diese Vertretung der Staatsanwaltschaft wird durch Verordnung geregelt.

§ 16. Für einzelne Verrichtungen des Amtsanwaltes kann der Staatsanwalt an dem Landgerichte eine andere hierzu geeignete Person beauftragen.

Bei plötzlicher Verhinderung des bestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft beim Amtsgerichte kann in dringenden Fällen von dem Amtsrichter für die Verhinderung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft Fürsorge getragen werden.

Die Kommission beantragt in § 13 die Absätze 2 u. 3 zu streichen und als 2. Absatz beizufügen:

Die Bestellung der Amtsanwälte erfolgt durch das Justizministerium.

Ferner als § 13 a. einzufügen:

Die Leistung von Stellvertretung und Aushilfe bei Staatsanwaltschaften wird im Verordnungswege geregelt.

Die §§ 14-16 sollen gestrichen werden.

Das Haus tritt diesen Vorschlägen der Kommission bei und genehmigt sodann ohne Diskussion die §§ 17-20, 117, 126-131.

Zu § 133, welcher lautet:

Der Bürgermeister kann jedoch gegen die unmittelbar Vorgesetzten überhaupt keine Strafe und gegen Standesherrn und Grundherren der Gemarkung, sowie gegen Staatsbeamte, Landes- und grundherrliche Beamte, Geistliche, Schullehrer, Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, keine Haftstrafe erkennen.

bittet Graf von Verlichingen um Aufklärung darüber, ob das den Standesherrn durch das Edikt vom 23. April 1818, welches einen Bestandtheil der Verfassung bilde, verliehene Recht der Ausübung der niederen Polizei in dem Umfang ihrer Schlösser noch in Geltung sei, ferner darüber, wie es sich mit der Strafgewalt des Bürgermeisters über die Standesherrn verhalte.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Was die erste Anfrage betreffe, so liege der dadurch berührte Gegenstand außerhalb des Rahmens der Justizgesetze, gehöre vielmehr in das Ressort des Ministeriums des Innern. Soviel ihm übrigens bekannt, sei diese Frage schon durch das Gesetz über das Polizei-Strafverfahren vom Jahre 1864 geregelt, wofolbst in § 1 allgemein bestimmt sei, daß die Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung der polizeilich strafbar erklärten Handlungen den Gerichten zusteht.

Die Strafgewalt des Bürgermeisters anlangend bemerke er, daß in dieser Beziehung allerdings eine kleine Aenderung des bisherigen Rechtszustandes beabsichtigt sei. Während nämlich bisher der Bürgermeister Geldstrafen gegen Standes- und Grundherren zwar aussprechen, dieselben aber nicht auch vollziehen konnte, werde demselben in Zukunft auch das Recht des Strafvollzugs zustehen. Man gehe dabei von der Erwägung aus, daß es dem Betreffenden ja unbenommen bleibe, die Sache auf dem Wege der Einsprache vor die Bezirks-Polizeibehörde zu bringen.

Es entspinnt sich über diesen Gegenstand eine kurze Debatte, an welcher sich außer den vorgenannten Rednern noch Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Freudenberg, Graf v. Helmsfatt und der Berichterstatter Hofrath Dr. Behaghel betheiligen. Ein im Verlauf derselben von Sr. Durchl. Fürst Löwenstein gestellter und von Graf v. Helmsfatt unterstützter Antrag auf Uebertragung der bürgermeisteramtlichen Polizei-Strafgewalt über Standes- und Grundherren auf die Bezirksämter wird vor der Abstimmung vom Antragsteller wieder zurückgezogen, worauf § 133 unverändert zur Annahme gelangt.

Die §§ 134 bis 146, 156 bis 161 werden ohne Debatte genehmigt. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte. Wien, 31. Jan. Der Einlösungskurs der in Silber zahlbaren österreich. Eisenbahn-Compans ist vom 1. Februar an auf 86 $\frac{1}{2}$ festgesetzt.

Berlin, 31. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Jan. —, per April-Mai 178.—, per Mai-Juni 175.50. Roggen per Jan. 122.50, per April-Mai 121.50, per Mai-Juni 121.50. Rüböl loco 56.75, per Jan. 56.50, per April-Mai 56.90, per Mai-Juni 57.25. Spiritus loco 51.60, per Jan. 51.80, per April-Mai

52.40, per Mai-Juni 52.60. Hafer per April-Mai 116.—, per Mai-Juni 118.—. Froh.

81 in, 31. Jan. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 19.—, per Febr. 18.—, per März 17.85, per Mai 17.95. Roggen loco hiesiger 14.00, per März 13.60, per Mai 12.—. Hafer loco 13.—, per März 12.60. Rüböl loco 30.90, per Mai 30.40, per Okt. 30.90.

Bremen, 31. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.35, per Februar 9.35, per März 9.40, per April 9.45. Höher. — Amerikanisches Schmelzöl (Whicor) 36 $\frac{1}{2}$, B.

Berlin, 31. Jan. Metall per Januar 82.50, per Februar 82.50, per März-April 82.75, per Mai-August 83.50. — Spiritus per Januar 59.75, per Mai-August 68.—. — Zucker, weißer, disp.

Rt. 3 per Januar 60.75, per Mai-August 62.50. Wehl. 8 Markten per Januar 69.—, per Februar 68.75, per März-April 69.—, per März-Juni 69.—. Weizen per Januar 28.50, per Februar 28.50, per März-April 27.—, per März-Juni 27.25. Roggen per Januar 16.75, per Februar 16.75, per März-April 17.—, per März-Juni 17.25.

Amsterdam, 31. Jan. Weizen auf Termine niedr. per März 263 per Mai 270. Roggen loco unver. auf Termine feiner. per März 147, per Mai 150. Rüböl loco 36 $\frac{1}{2}$, per Mai 35 $\frac{1}{2}$, per Herrh. (1879) 36 $\frac{1}{2}$. Raps loco —, per Febr. 366, per Herrh. 1879. 377.

Antwerpen, 31. Jan. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: Haufe. Raffinirtes Type weiß, disponibel 28 $\frac{1}{2}$, b. 28 $\frac{1}{2}$, B.

Das SUEZ-WASSER (Mund-Impstoff) beseitigt augenblicklich und für immer das ZAHNWEH

Depôt bei Gustav Lohse, Parfumeur, K. K. Hoflieferant, Berlin, 116, Jägerstrasse.

und macht folglich die Goldfüllungen und das Ausziehen der Zähne unnötig. — Der tägliche Gebrauch des SUEZ-WASSERS, welches durch einen gewissen Sulfidgehalt kenntlich gemacht ist, hat das Problem der Erhaltung der Zähne gelöst. — Die Orangenhaltige Suez-Laurelweine gewährt ihre Weisheit. — Der Mächtige Suez-Essig, beim Waschen gebraucht, zerstört den hauptsächlichsten Grund des Krebses bei den Frauen. — Adressen: 1. SUEZ, 10, rue Andre, Paris.

Kaiserlich Deutsche Post.

Norddeutscher Lloyd.

Postdampfschiffahrt

von BREMEN nach AMERIKA.

Directe Billets nach dem Westen der Verein. Staaten.

BREMEN nach NEW-YORK
BREMEN nach NEW-ORLEANS

Wegen Passage wende man sich an die Direction des Norddeutschen Lloyd in Bremen oder an deren General-Agenten für Baden.

Dürr & Müller in Mannheim, und deren Agenten Wilhelm Marx jun. in Mannheim; Emil Berner in Mühlburg, sowie in Karlsruhe an die Special-Vertreter S. Schmitt & Sohn, Hofstraße Nr. 29.

Universal-Wagen-Pulver

von P. J. W. Sarella in Berlin, Schmidstraße 46.

Bewährtes Haus- und Schutzmittel gegen alle Verdauungsbeschwerden, Appetitlosigkeit, Magenkatarrh, Magenkrampf, Nieren- und Gallenleiden, Sodbrennen u. s. w.; auch als Spülpulver zu empfehlen.

In Schachteln zu 2 Mark 50 Pf. und 1 Mark 50. — Versuchsportionen gratis. Niederlagen in allen Städten gesucht.

Verkaufs-Anzeige.

Wegen längerer Veranlassung wird sofort verkauft: Ein schön gezierter Schimmel, Wallack, vorzügliches Frontpferd. Eine schön gezeichnete braune Stute, sehr sicher, gut geritten und gefahren. Eine englische Stute, geritten, ein- und zweifelhändig gefahren. Ein Victoria-Wagen. Ein Beal, beide ein- und zweifelhändig zu fahren. Zwei complete Geschirre, ein Damenattel, ein ganz neuer Sattel, vier gebrauchte Sättel, ein gelbes Diensthauptgeschirr und Wabingall, schwarzes und braunes Zeug, eine Infanterie-Paradeabkraxe, drei Diensthörschalen, Unterlegobden, Stall- und Bahndeden und verschiedene andere Reit- und Fahrtenutensilien. Ankauf wird ertheilt durch Oberarzt Schröder in Rastatt.

Verkauf in Folge Fallimentes.

Montag den 17. Februar 1879, 9 Uhr Vormittags, im Local du Café, im Hotel du Commerce, Schlossergasse Nr. 22, auf Ansehen des Syndics des Fallimentes von Mayer und Aberle, Kaufleute zu Straßburg wohnhaft, wird zur öffentlichen Versteigerung der nachher bezeichneten, von diesem Fallimente abhängenden Waaren geschritten werden, nämlich:

- Kaffee von verschiedenen Sorten, als: Moka, Bourbon, Cayon plantation, Kaffeeherry, Java, gelb und gelb, Padang, Guatemala, Rio, Costa-rica, Santos, u. a.
- 364 Fässer, unterstellt im hiesigen Zollamt lagernd.
- 5 Boucauts,
- 6 Fässer,
- 11 Kisten.

24 Fässer verpackt, in den Magazine der Falliten lagernd.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

§ 895. Nr. 468. Rastatt. Erbschaften dinglicher Rechte etc. Unter Bezug auf das diesseitige Anschlag vom 21. Oktober d. J., Nr. 15,100, werden die dort bezeichneten Rechte und Ansprüche an den hiesigen bezeichneten Liegenschaften der Gemeinde Kürzell gegenüber für erloschen erklärt.

Rastatt, den 4. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Eichrodt. Bed.

§ 894. Nr. 469. Rastatt. Erbschaften dinglicher Rechte etc. Unter Bezug auf das diesseitige Anschlag vom 28. Oktober d. J., Nr. 15,563, werden die dort bezeichneten Rechte und Ansprüche an den dort angeführten Liegenschaften gegenüber der Adreas Eberle Ehefrau, Maria, geb. Schanz, von Kürzell für erloschen erklärt.

Rastatt, den 4. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Eichrodt. Bed.

§ 930. Nr. 1176. Stodach. J. S. der Gemeinde Rindshöf gegen unbekannt Dritte, Eigenthum betr. Beschluß.

Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 26. Oktober d. J., Nr. 18,738, in der angegebenen Frist keine Ansprüche der bezeichneten Art angemeldet worden, werden diesel-

ben nunmehr der Aufforderungslagerin gegenüber für erloschen erklärt.

Stodach, den 13. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Dornier.

§ 909. Nr. 940. Weinheim. J. S. des Landwirths Nikolaus Feyer und dessen Ehefrau von Kitzschschen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Anwendung dinglicher etc. Rechte betr.

Nachdem auf unsere Aufforderung vom 25. Mai v. J. Rechte der dort genannten Art an die bezeichnete Liegenschaft nicht geltend gemacht worden sind, werden diese Rechte den ehemaligen Besitzern gegenüber für erloschen erklärt.

Weinheim, den 17. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Jädle. Ganten.

§ 52. Nr. 1249. Rastatt. Gegen die Verlassenschaft des Tagelöhners Franz Wächle von Eisenbach haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 18. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranwaltschaft ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranwaltschaftes die Richtermeinungen als der Mehrheit der Richtermeinungen beizutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen daher wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bezeichnen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschickten sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Rastatt, den 28. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Häßle.

§ 48. Nr. 1377. Weisach. Gegen den Nachlass des f. Webers Johann Großh. (Lau) von Ihringen haben wir Cant erkannt und zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 13. Februar, früh 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweismittel und Antragsurtheile des Beweises mit anderen Beweismitteln ihre etwaigen

Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigeranwaltschaft ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche verhandelt werden, mit dem Befehle, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranwaltschaftes die Richtermeinungen als der Mehrheit der Richtermeinungen beizutreten angesehen werden.

Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgefordert, längstens bis zur Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Bevollmächtigten aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, als ob sie ihnen eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise denjenigen Gläubigern, deren Wohnort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Weisach, den 22. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Häßle.

Veränderungsantragungen.

§ 27. Nr. 569. Freiburg. Die Ehefrau des Valentin Lion, Rosa, geb. Bing, von Meringen hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben und ist Tagfahrt zur Verhandlung darüber auf

Freitag den 28. Februar d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,

angeordnet; was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Freiburg, den 29. Januar 1879. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Firschorner. Weisach.

Verfallensurtheil.

§ 524.2 Nr. 901. Freiburg. Seitens der Groß. Staatskasse wurde als Verfallener der Antrag gestellt, den Hermann Birth, natürlicher Sohn der verstorbenen Sophie Birth, welcher im Jahr 1857 mit Staatsdienstein nach Amerika ausgewandert und dem inzwischen Vermögen angefallen ist, während seit jener Zeit keine Nachricht mehr über sein Verbleiben eingekommen, für verfallen zu erklären. Es wird derselbe daher aufgefordert, innerhalb Jahresfrist Nachricht von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte anzuzeigen, widrigenfalls er für verfallen erklärt und sein Vermögen beim Mangel ersichtlicher Verwandten derselben der Groß. Staatskasse in sorgfältiger Beschaffenheit übergeben werden soll.

Freiburg, den 4. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Erff.

Erbenantragungen.

§ 927.1 Nr. 2503. Bruchsal. Die Erben des verstorbenen Aderwirth Georg Schreiner von hier haben auf die Erbschaft verzichtet und dessen Ehefrau, Wilhelmina, geb. Langenbrüder, hat den Antrag gestellt, sie in die Verwaltung der Verlassenschaft einzusetzen. Diesem Antrag wird entsprochen werden, wenn

innen zwei Monaten keine Einsprache erhoben wird.

Bruchsal, den 21. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Schick.

Handelsregister-Einträge.

§ 924. Nr. 1049. Triberg. In D. B. 21 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:

Der Gesellschafter Josef Fortwängler ist aus der offenen Handels-Gesellschaft „Gebr. Fortwängler in Triberg“ ausgetreten. Das Gesellschaftsmittel Nikolaus Fortwängler hat nunmehr die Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft.

Triberg, den 22. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Singer.

§ 939. Nr. 1245. Baden. I. Unter D. B. 8 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:

Die Firma Gebr. Schmidt & Cie. in Baden und Bahndorf ist seit dem 1. Januar 1875 erloschen.

II. Unsere Bekanntmachung vom 28. v. M. wird dahin berichtigt, daß der Name Emil Bihlitz heißen soll.

Baden, den 17. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. F. R. Mallebrein.

Zwangsvollstreckungen.

§ 17.1. Heidelberg. Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richtiger Verfügung wird der Sellsch. F. Harbarth Witwe dahier die nachbeschriebene Liegenschaft am

Mittwoch den 12. Februar 1879, Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhaus dahier öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Sabtebezirk.

7 Nr. 03, 18 Meter Reichsmaß, Handplatz und Garten an der Hauptstraße dahier, worauf, mit Nr. 66 bezeichnet, erbaut sind:

a. ein zweistöckig. Wohnhaus mit gewölbt. Keller, Dachzimmer-Einrichtung und Gallerie-Anhang;

b. ein dreistöckig. Seitenbau, links mit Kniebock, gewölbt. Keller, Wohnung, Stiegenhaus Anbau und Hefelpfeiler;

c. eine zweistöckig. Werkstätte mit Wohnung und Dachzimmer;

d. Schweinefalle mit darauf gebautem Schopf und

e. ein zweistöckig. Hinterbau.

Brandwerth. Anschlag 27,480 M. Gerichtl. Anschlag 58,800 M. Heidelberg, den 7. Januar 1879. Der Vollstreckungsbeamte: Sternheimer.

§ 931.2. Heidelberg. Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richtiger Verfügung wird den Wädr Josef Frey sammt verbündlichen Erben dahier die nachbeschriebene Liegenschaft am

Donnerstag dem 6. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhaus dahier öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

Sabtebezirk.

4 Nr. 90, 80 Meter Flächenraum in der Unter-Neckarstraße hier, worauf, mit Nr. 18 bezeichnet, erbaut sind:

ein dreistöckig. Wohnhaus mit Kniebock, Keller und Dachzimmer-Einrichtung;

ein 1/2 höflich. Wohnhaus und ein einstöckig. Stall.

Brandwerth. Anschlag 15,520 M. Gerichtl. Anschlag 27,400 M. Heidelberg, den 6. Januar 1879. Der Vollstreckungsbeamte: Sternheimer.

§ 61. Förrach. Steigerungs-Ankündigung.

Auf Antrag der Verfallenen und mit waisenamtlicher Genehmigung wird der

Unterschied wegen am

Freitag den 14. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Rathhaus in Hainingen das nachstehend bezeichnete, zum Nachlass des schon früher verstorbenen Bodwirths Johann Schellert von Hainingen gehörige zweistöckig. Wohn-, Wirthschafts- und Badhaus mit Keller, Tanzsaal und Wirthschaftsgeräthlichkeit zum Bad, besonders stehender Schauer, zwei Stallungen, Holzschopf, Mehl- und Backhaus, nebst einer Wohnung, einem Badbrennen mit Oefen, Berechtigtheit und aller Zugehör:

1 Viertel 89 Ruthen Handplatz und Hofraithe,

67 Ruthen Bünden,

25 Ruthen Ringengarten beim Hause und 20 Ruthen Großgarten dahier, nebst der Ortstraße, Mattland, Johann Schwarzwälder und Rudolf Walters Wittwe.

Anschlag 25,000

Summa 25,000

Förrach, den 15. Januar 1879. Der Groß. Notar Huber.

§ 50. Nr. 1310. Konstanz. J. A. S. gegen Emil Otto Kaiser von Rastatt, Andreas Schreiber von Rastatt und Gebhard Huber von dort, wegen Verletzung der Bezeichnungspflicht.

Beschluß.

Zur Hauptverhandlung findet die öffentliche Versteigerung statt am

Mittwoch dem 26. Februar, Vorm. 10 1/2 Uhr,

wozu die Angeklagten mit dem Bedrohen vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung werde gefällt werden.

Konstanz, den 30. Januar 1879. Großh. Kreis- und Hofgericht. Straßammer. Stein.

§ 58. Nr. 4400. Rastatt. J. A. S. gegen Johann Ganttrapp von Schönan und Johann Corvus von Dnidsburg, wegen schweren Diebstahls.

Johann Corvus, Maier von Dnidsburg, von mittlerer Statur, mit dunkelblonden langen Haaren, grauen Augen, braunen Augenbrauen, ziemlich großer Nase, mit hellem grauem Kopf und schwarzem weichen Flaum behaart, ist angeklagt, in der Nacht vom 3/9. Dezember d. J. in der Wirthschaft „Sücher“ dahier in Gemeinschaft mit Johann Ganttrapp, welcher dahier verhaftet ist, mittelst Einbruchs 110 M. entwendet zu haben.

Johann Corvus wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Urtheil würde gefällt werden.

Freiburg, den 29. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Buiffon.

§ 6. Nr. 591. Badtlich. J. U. S. gegen Wehmann Wilhelm Trenkle von Jach wegen unerlaubter Auswanderung. Wehmann Wilhelm Trenkle von Jach ist beschuldigt, unerlaubt ausgewandert zu sein. Derselbe wird gemäß § 360 J. S. R. S. G. und der §§ 342 und 346 der St. P. D. aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, ansonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntniß wird gefällt werden.

Badtlich, den 23. Januar 1879. Großh. bad. Amtsgericht. Sprei.

Verweisungsbefehle.

§ 997. Nr. 1084. Konstanz. J. A. S. gegen Gustav Adolph Junge von Neutshof und dessen Bruder Karl Jungebold (Gustav's Sohn) von Baden-Baden wegen Betrugs, wurde heute beschlossen:

Es seien die Genannten unter der Beschuldigung, daß sie gemeinlich in der Absicht, sich rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen, durch Vorspiegelung falscher und unrichtiger Angaben, den Kommissionsrath Franz Alois Eschenauer in Baden-Baden in den Jahren 1875 und 1876 in Jertum verführt und zur Auszahlung von vier Darlehen, im Betrage von zusammen 446 M. 3 Pf., veranlaßt haben, auf Grund der §§ 263. 47. 74 des R. S. G. B. wegen mehrfachen Betrugs in Anklagestand zu versetzen und diese Sache gemäß §§ 17 u. 26 Ziff. 1 des R. S. G. Nr. 16 v. 17 des bad. Einl. Ges. vom 23. Dezember 1871 und § 209 der St. P. D. zur Aburtheilung an die Strafkammer des hiesigen Gerichts zu verweisen.

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten Karl Jungebold hiermit eröffnet.

Konstanz, den 25. Januar 1879. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Rastatt. Anklagekammer. Preiner.

§ 32. Nr. 404. Mannheim. J. U. S. gegen Emil Schänke von Anlingen, wegen Diebstahls u. Betrugs.

Nach Ansicht des § 26 der Gerichtsverfassung Art. 15 — 17 des Einl. Ges. zum R. S. G. B. und der §§ 205 Ziffer 5 und 207 der St. P. D. wird

erkannt:

Emil Schänke von Anlingen, ledig, 36 Jahre alt, vormalig Lehrer,

sei unter der Anklage:

- am 17. August v. J. in Karlsruhe dem Otto Erdin daselbst 1 Ueberzieher, 1 Rock, 1 Mantel, 1 Koffer, 1 Hut, 1 Paar Stiefel, im Gesamtwerthe von 120 M., in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, und
- in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, am 12. Juli v. J. dem Lehrer Wilhelm Ritter in Heidelberg durch falsche Vorspiegelungen hinsichtlich seiner persönlichen und Erwerbsverhältnisse zur Ueberlassung eines schwarzen Anzugs, eines Hemdes, eines Filzhutes und eines Regenschirmes, im Gesamtwerthe von 63 M., veranlaßt zu haben,

wegen Diebstahls und Betrugs nach §§ 74, 243 und 263 des R. S. G. B. in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor die Großh. Strafkammer dahier zu verweisen.

Dieses wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit eröffnet.

Mannheim, den 23. Januar 1879. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Rastatt. Anklagekammer. Gubel.

§ 286.2. Nr. 33. Rastatt. Holzversteigerung.

Aus dem Dornsteinwald Mühlgraben, Schlag Nr. 24, versteigern wir mit Vorsatz bis 1. Oktober d. J. am

Mittwoch den 5. Februar d. J. Eigenkammholz: 5 Stüd I. Klasse, 5 Stüd II. Kl., 11 Stüd III. Kl., 8 Stüd IV. Kl., 46 Eichen, 12 Erlen, 13 Hainbuchen, 2 Birken und 40 eichene Wagnerslangen.

Fieranz: 1750 Buchen, 850 eichene, 19400 gemischte Wellen u. 6 Loose Schlagranne.

Donnerstag den 6. Februar d. J. 19 Stüd eichenes Kuchelholz, 78 Stüd eichenes, 178 Stüd eichenes und 180 Stüd gemischtes Scheitholz, 16 Stüd eichenes, 57 Stüd eichenes, 963 Stüd gemischtes Prügelholz und 88 Stüd Ahorn — zur Papierbereitung geeignetes — Rollenholz.

Zusammenkunft in der Graf'schen Bierbrauerei in Rastatt, jeweils Morgens 9 Uhr.

Rastatt, den 20. Januar 1879. Großh. bad. Bezirksrath. v. Bodmann.